



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



1. Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21. April 2010 folgende Ordnung aufgrund der §§ 18 Abs. 2 bis 5 Nds. Hochschulgesetzes (NHG) i.d. Änderungsfassung vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538 (542)) sowie des § 5 Abs. 2 bis 7 Nds. Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7.6.2007 (Nds. GVBl. S. 200), in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeordnung vom 22.6.2005 (Nds. GVBl. S. 215) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 10. August 2010 gem. § 62 Abs. 4 Satz 1 iVm § 18 Abs. 13 NHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Studiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere den Bachelor-Studiengängen im College („Leuphana-Bachelor“) und denjenigen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermine

(1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich für alle als zulassungsbegrenzt ausgewiesenen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg aus der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.

(2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zu den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg haben gem. § 18 Abs. 5 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG,

2. über eine abgeschlossene fachlich entsprechende Berufsausbildung sowie eine anschließende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung,
3. über ein (ggf. in der jeweiligen fachspezifischen Anlage näher definiertes, u.U. auch freiberufliches) Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung sowie
4. ggf. über weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind gem. § 18 Abs. 3 NHG dann zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.

(3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

(4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge ist gem. § 18 Abs. 4 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.

(5) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermine gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere berufsbegleitende Bachelorstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.

(2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. § 6 auch mit der Bewertung der Eignungskriterien Nr. 1 und 2 des Abs. 2 beauftragen. ²Die Bewertung des Eignungskriteriums Nr. 3 des Abs. 2 erfolgt durch den Zulassungsausschuss.



§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze durch den Zulassungsausschuss zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) vergeben.

(2) Das hochschuleigene Auswahlverfahren kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b NHZG), wobei der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):

1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage 1),
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 20 Punkte gem. fachspezifischer Anlage),
 3. Schriftliche Motivationserhebung für den Studiengang (max. 20 Punkte)
- (3) ¹Anhand der gem. Abs. 2 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

§ 7

Bescheide

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1: Durchschnittsnote der HZB (Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren)

- Anlage 2: Fachspezifische Anlagen
- 2.1 Musik in der Kindheit
 - 2.2 Soziale Arbeit

ANLAGE 1

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0



ANLAGE 2.1

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang „Musik in der Kindheit“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Musik in der Kindheit“ sind

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung (Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet.) sowie
- gem. § 4 Abs. 4 der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung durch Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung der Leuphana Universität Lüneburg (siehe II.).

II. Eignungsprüfung

(1) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu wird vom Zulassungsausschuss gemäß § 5 ein Termin festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die Befähigungsprüfung wird von der Professional School durchgeführt. Hierfür setzt das zuständige Präsidiumsmitglied die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(3) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zwei Wochen vor dem gemäß Abs. 1 festgelegten Termin der Eignungsprüfung bei der Universität eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
2. die Angabe, mit welchem(n) Instrument(en) der musikalische Vortrag erfolgen soll.

(4) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht nachweist oder die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:

1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten), sowie
2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten).

(6) Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der Eignungsprüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag, der gemeinsam mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 einzureichen ist, ganz oder teilweise als Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Zulassungsausschuss gemäß § 5 entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.



**III. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:
Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2**

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 20 Punkte	
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte	}
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte 3 Punkt	
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	3 Punkte 2 Punkte	
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6) je 1 Punkt (bis zu 2)	
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis		}
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte	
	- Engagement in Berufsverbänden oder gewähltes Mitglied eines Betriebs- bzw. Personalrats.	4 Punkte	
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte 7 Punkte	
Preisträger/innen bei studienrelevanten Wettbewerben	- Preisträger/innen von Wettbewerben oder Bandcontests (öffentlich anerkannt und gefördert) wie z. B. Contests auf nationaler Ebene und auf Landesebene (z. B. Jugend musiziert, Deutscher Rockmusikerverband oder Creole Bundeswettbewerb)	5 Punkte (Landesebene) 7 Punkte (Bundesebene)	
Besonderes künstlerisches und musikalisches Engagement	- mindestens dreijährige aktive Mitwirkung in einem Ensemble (Band/Chor/Orchester)	3 Punkte	
	- Veröffentlichung von Tonträgern oder herausragende, mindestens dreijährige und belegte Tätigkeit als Solist oder Singer-Songwriter (Platten- oder Konzertkritiken)	5 Punkte	
	- Veröffentlichung von Musik-Fachliteratur (z. B. Songbuch)	5 Punkte	
	- mindestens zweijährige musikpädagogische Arbeit in einer sozialen oder Bildungseinrichtung (Bestätigung durch Arbeitgeber)	3 Punkte	
Studienvorbereitungsprogramm	- erfolgreiche Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm der Leuphana Universität Lüneburg in Kooperation mit dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.	5 Punkte	} 5 Punkte



ANLAGE 2.2

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den „Soziale Arbeit“**I. Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung. Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:**Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2**

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 20 Punkte	
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte	}
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	4 Punkte	
	- ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	3 Punkt	
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	3 Punkte	
	- ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	2 Punkte	
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6)	
	- studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 1 Punkt (bis zu 2)	
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	2 Punkte	}
Studienrelevante außerschulische Leistungen	Nachweis		
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	5 Punkte	
	- Zivildienst in Feldern Sozialer Arbeit	5 Punkte	
	- insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	4 Punkte	
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	3 Punkte	
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	4 Punkte	
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)	5 Punkte	
<u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	7 Punkte		
Studienvorbereitungsprogramm	- erfolgreiche Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm der Leuphana Universität Lüneburg in Kooperation mit dem Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.	5 Punkte	